



7. März 2025

Verordnung

Organisationsverordnung Energie Wasser Bern

Nummer	2.6
Verantwortlich	U
Verbindlich für	Verwaltungsrat, Geschäftsleitung ewb, sämtliche Mitarbeitende
Geht an	Verwaltungsrat, CEO, Bereichsleitende, alle Mitarbeitenden
Zur Kenntnis	-
Ersetzt	OrgV vom 17. Mai 2024
In Kraft ab	01.04.2025
Wiedervorlage	jährlich

Gestützt auf Artikel 17 Absatz 3 des Reglements Energie Wasser Bern vom 15. März 2001¹ (ewb-Reglement, ewr) erlässt der Verwaltungsrat die nachstehende Organisationsverordnung Energie Wasser Bern (Organisationsverordnung; OrgV):

1. Einleitung

1.1 Gegenstand und Zweck

Die vorliegende Organisationsverordnung legt gestützt auf das ewb-Reglement den Rahmen für die Führung von Energie Wasser Bern (ewb) fest.

Die Organisationsverordnung regelt

- die Organisations- und Führungsstruktur
- die Arbeitsweise des Verwaltungsrats
- die Aufgaben und Kompetenzen der folgenden Organe bzw. Organvertreterinnen und -vertreter:
 - o Verwaltungsrat
 - o Verwaltungsratspräsidentin resp. Verwaltungsratspräsident
 - o Verwaltungsratsausschüsse
 - o Geschäftsleitung
- das Berichtswesen

1.2 Corporate Governance

ewb beachtet allgemein anerkannte Grundsätze der Corporate Governance, namentlich den Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance des Verbandes der Schweizer Unternehmen economiesuisse, soweit sich nicht aus der Rechtsform des Unternehmens etwas anderes ergibt oder gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Organisationsverordnung entgegenstehen.

¹ ewr; SSSB 741.1.

Der Verwaltungsrat gestaltet die von ihm direkt verantworteten Prozesse und das Corporate Governance-System namentlich in normativer, strategischer, finanzwirtschaftlicher, personeller Hinsicht sowie in Bezug auf die Führung und die Kommunikation so aus, dass diese den Anforderungen des „Best Board Practice-Labels“ genügen. Er lässt dies im Rahmen von externen Audits überprüfen und strebt die Aufrechterhaltung der entsprechenden Zertifizierung an.

1.3 Stellvertretung

Die Bestimmungen dieser Organisationsverordnung über Personen in bestimmten Funktionen gelten sinngemäss auch für deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

2. Struktur der ewb-Gruppe

2.1 Organisationsstruktur

Das ewb-Stammhaus bildet zusammen mit seinen Tochtergesellschaften die ewb-Gruppe. Die Organe von ewb nehmen daher nicht nur die Führung von ewb wahr, sondern übernehmen im Rahmen ihrer Kompetenzen auch die strategische und finanzielle Führung der Gruppengesellschaften.

2.2 Führungsstruktur

Die Organe von ewb mandatieren und instruieren im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Vertretung in den Verwaltungsräten der Gruppengesellschaften.

3. Verwaltungsrat

3.1 Konstituierung

Die Verwaltungsratspräsidentin resp. der Verwaltungsratspräsident wird durch den Gemeinderat bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er wählt aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat bestimmt auf Antrag der Verwaltungsratspräsidentin resp. des Verwaltungsratspräsidenten eine Sekretärin bzw. einen Sekretär des Verwaltungsrats. Diese Person ist nicht Mitglied des Verwaltungsrats.

3.2 Amtszeitbeschränkung

Ein Mitglied darf dem Verwaltungsrat während höchstens 12 Jahren angehören.

Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für das Mitglied des Gemeinderats.

3.3 Altersbeschränkung

Ein Mitglied darf dem Verwaltungsrat unter Vorbehalt der Bestimmungen von Ziffer 3.2 längstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr angehören. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erklären spätestens bis sechs Monate vor Erreichen des 70. Altersjahres ihren Rücktritt aus dem Verwaltungsrat. Dieser muss spätestens auf diesen Zeitpunkt Wirkung entfalten.

Die Altersbeschränkung gilt nicht für das Mitglied des Gemeinderats.

3.4 Sitzungsrhythmus und -durchführung

Der Verwaltungsrat tagt, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber vier Mal pro Jahr. Die Verwaltungsratssitzungen finden grundsätzlich physisch vor Ort statt. Vorbehalten bleibt die Durchführung von Verwaltungsratssitzungen unter Verwendung elektronischer Mittel (insbesondere mittels Telefon- oder Videokonferenz) resp. die elektronische Teilnahme einzelner Mitglieder des Verwaltungsrats an den Verwaltungsratssitzungen. Für die physisch, ganz oder teilweise elektronisch durchgeführten Verwaltungsratssitzungen gelten die Anwesenheits- und Beschlussquoten gemäss Ziff. 3.9 hiernach. Die Mitglieder des Verwaltungsrats beachten die internen Vorgaben, insbesondere die Weisung Informationssicherheit und stellen die Vertraulichkeit der Verwaltungsratssitzungen sicher.

3.5 Einberufung

Die Termine der ordentlichen Verwaltungsratssitzungen werden spätestens anlässlich der letzten Sitzung des Vorjahres für das Folgejahr festgelegt.

Die Verwaltungsratspräsidentin resp. der Verwaltungsratspräsident beruft die Mitglieder spätestens 10 Arbeitstage zum Voraus schriftlich zu den ordentlichen Sitzungen ein.

In wichtigen und dringlichen Fällen und wenn kein Mitglied Einspruch erhebt, kann in-ner einer kürzeren Frist eingeladen werden. Vorbehalten bleibt Art. 16 des ewb-Reg-lements.

Die Traktanden sind bei der Einberufung bekannt zu geben.

3.6 Traktandierung

Die Verwaltungsratspräsidentin resp. der Verwaltungsratspräsident bereitet die Sitzun-gen vor und erstellt die Traktandenliste.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die resp. der CEO können die Auf-nahme eines Traktandums verlangen. Sie begründen dieses Begehren.

3.7 Sitzungsleitung und Teilnehmende

Die Verwaltungsratspräsidentin resp. der Verwaltungsratspräsident leitet die Sitzun-gen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Sind sie verhindert, teilen sie dies der Verwaltungsratspräsidentin resp. dem Verwal-tungsratspräsidenten unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung mit.

Verhinderte Mitglieder können sich weder durch ein anderes Mitglied noch durch Dritte vertreten lassen. Sie können ihre Haltung zu bestimmten Geschäften vorgängig schriftlich der Verwaltungsratspräsidentin resp. dem Verwaltungsratspräsidenten zu-handen des Verwaltungsrats unterbreiten. Vorbehalten bleiben jedoch die Bestimmun-gen über die Beschlussfassung nach Ziff. 3.9.

Die resp. der CEO nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.

Die Verwaltungsratspräsidentin resp. der Verwaltungsratspräsident kann weitere Personen im Hinblick auf die Beantwortung von Fragen zu den Verwaltungsratssitzungen einladen.

3.8 Ständige Traktanden

Die Verwaltungsratssitzungen umfassen die folgenden ständigen Traktanden:

- a Genehmigung Protokoll der letzten Sitzung und Traktandenliste
- b Mitteilungen der Verwaltungsratspräsidentin resp. des Verwaltungsratspräsidenten (u.a. Stand der Meldungen allfälliger Interessenkonflikte) sowie Mitteilungen aus dem Gemeinderat
- c Mitteilungen der resp. des CEO
- d Jeweilige Informations- und Antragsgeschäfte
- e Pendenzenkontrolle
- f Feedbackrunde

Mindestens einmal jährlich umfasst die Traktandenliste der Verwaltungsratssitzungen folgende Traktanden:

- a Selbstevaluation VR
- b Strategische Personalplanung VR und GL
- c Risiken im Bereich Versicherung, Sozialversicherung und Betriebliches Gesundheitsmanagement
- d Überprüfung der Organisationsverordnung

3.9 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder physisch resp. elektronisch anwesend ist. Er beschliesst über Sachgeschäfte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Verwaltungsratspräsidentin resp. der Verwaltungsratspräsident hat im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet

- a Im ersten Wahlgang das absolute Mehr
- b Im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmengleichheit der Stichentscheid der Verwaltungsratspräsidentin resp. des Verwaltungsratspräsidenten

Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und einer Nachtraktandierung zustimmen.

3.10 Zirkularbeschlüsse

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen, wenn kein Mitglied dagegen Einspruch erhebt.

Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats. Sie sind in das Protokoll der nächsten Verwaltungsratssitzung aufzunehmen.

3.11 Protokoll

Die Sekretärin resp. der Sekretär des Verwaltungsrats führt ein Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats.

- a Datum, Ort und Zeit der Sitzung, Nr.
- b Die Namen der anwesenden Mitglieder und weiterer Teilnehmender sowie der entschuldigten Mitglieder
- c Die Liste der behandelten Geschäfte (Traktandenliste)
- d Die gestellten Anträge
- e Eine Zusammenfassung der geführten Diskussionen, soweit dies für den Nachvollzug der gefassten Beschlüsse erforderlich ist
- f Die gefassten Beschlüsse
- g Meinungsäusserungen, deren Aufnahme in das Protokoll durch die Votantin oder den Votanten ausdrücklich verlangt wird

Der Verwaltungsrat beschliesst an der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Protokolle inkl. der Protokolle anderer VR-Sitzungen (bspw. Strategieklausuren). Nach der Genehmigung wird das Protokoll zum Zeichen seiner Richtigkeit von der Verwaltungsratspräsidentin resp. dem Verwaltungsratspräsidenten und der Sekretärin resp. dem Sekretär des Verwaltungsrats unterzeichnet (Papierform) oder mit der qualifizierten elektronischen Signatur versehen (elektronisches Protokoll).

3.12 Bekanntgabe von Beschlüssen

Im Nachgang zu den Sitzungen erhalten die resp. der CEO sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung jeweils zu ihrer persönlichen Information das Protokoll der Verwaltungsratssitzung, sofern der Verwaltungsrat dies anlässlich seiner Sitzung nicht anders festlegt. Weitere interne Personen werden vorbehältlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrats durch das entsprechende GL-Mitglied mittels Protokollauszug persönlich, vertraulich zu ihren Themen informiert.

Die ausgehändigten Protokolle resp. Protokollauszüge stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Für die Adressaten der Protokolle resp. Protokollauszüge gilt die Verschwiegenheitsverpflichtung gemäss Ziff. 3.15.2 hiernach.

3.13 Berichterstattung

3.13.1 Mitteilungen der resp. des CEO

Die resp. der CEO informiert die Verwaltungsratspräsidentin resp. den Verwaltungsratspräsidenten

- a mindestens einmal pro Monat über den allgemeinen Geschäftsgang, über die finanzielle Entwicklung sowie über besondere Geschäfte und Entscheide, die sie resp. er getroffen hat,
- b unverzüglich über ausserordentliche Vorkommnisse von erheblicher Bedeutung für ewb oder für die Stadt Bern, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen. Über eine unverzügliche Information der restlichen Mitglieder des Verwaltungsrats entscheidet die Verwaltungsratspräsidentin resp. der Verwaltungsratspräsident.
- c Der VR-Präsident erhält die Protokolle der GL-Sitzungen.

3.13.2 der Verwaltungsratsausschüsse an den Verwaltungsrat

Die Verwaltungsratspräsidentin resp. der Verwaltungsratspräsident kann einen Ausschuss beauftragen, über die zu behandelnden Antragsgeschäfte Bericht zu erstatten und eine Empfehlung abzugeben.

3.13.3 der Gruppengesellschaften an den Verwaltungsrat

Die Präsidentin resp. der Präsident des Verwaltungsrats und die resp. der CEO der jeweiligen Gruppengesellschaften erstatten dem Verwaltungsrat Bericht über den Stand ihrer Gesellschaft, über den Geschäftsgang, wichtige Ereignisse sowie die getroffenen Massnahmen.

Die Berichte werden in der Regel jährlich erstattet.

3.13.4 Berichterstattung über Risiko Management, Internes Kontrollsystem, Compliance, Interne Revision

Der Verwaltungsrat lässt sich durch die verantwortlichen Personen mindestens jährlich Bericht erstatten über das Risiko Management, das Interne Kontrollsystem, die Belange von Compliance sowie interner Revision und macht sich ein Bild von der Angemessenheit und der Wirksamkeit der internen Kontrollmechanismen.

3.13.5 Geschäftsbericht

Die Jahresrechnung wird jeweils per 31. Dezember abgeschlossen.

Der Inhalt des Finanzteils richtet sich nach den für Aktiengesellschaften geltenden gesetzlichen und allgemein anerkannten Vorschriften über die Ausgestaltung der Rechnungslegung und der Berichterstattung. Im Geschäftsbericht legt ewb Rechenschaft ab über die Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze der Corporate Governance sowie über die Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit.

3.14 Rechte des Verwaltungsrats

3.14.1 Einsichts- und Auskunftsrecht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten von ewb verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied des Verwaltungsrats der Verwaltungsratspräsidentin resp. dem Verwaltungsratspräsidenten beantragen, dass ihm sachdienliche Unterlagen vorgelegt werden. Weist die Verwaltungsratspräsidentin resp. der Verwaltungsratspräsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, entscheidet der Verwaltungsrat.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrats und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied des Verwaltungsrats von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung der Präsidentin oder des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen. Diesbezügliche Anliegen sind über das Sekretariat des Verwaltungsrats einzubringen.

3.15 Pflichten des Verwaltungsrats

3.15.1 Sorgfalts- und Treuepflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen von ewb.

3.15.2 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Sekretärin resp. der Sekretär des Verwaltungsrats bewahren Stillschweigen über Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift vertraulich zu behandeln sind.

Sitzungsinhalte und Protokolle des Verwaltungsrats sind durch sämtliche teilnehmenden Personen und Adressaten vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben besondere Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Information Dritter.

3.15.3 Vermeidung von Interessenkonflikten / Ausstandsregelungen

Die Mitglieder des Verwaltungsrats treffen die notwendigen Massnahmen, dass keine Interessenkonflikte entstehen. Besteht dennoch ein Interessenkonflikt oder zeichnet sich ein solcher ab, so informiert das betroffene Mitglied unverzüglich und vollständig die Verwaltungsratspräsidentin resp. den Verwaltungsratspräsidenten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats treten in den Ausstand, wenn der Verwaltungsrat eine Angelegenheit berät oder beschliesst, die in Konflikt zu ihren eigenen Interessen oder derjenigen von nahestehenden Personen steht. Das betroffene Mitglied des Verwaltungsrats darf in einem solchen Fall weder bei den Diskussionen noch bei der Abstimmung anwesend sein. Auch die Abgabe einer persönlichen Stellungnahme resp. einer schriftlichen Erklärung vor der Diskussion ist ausgeschlossen.

Die Ausstandsregelung gilt sinngemäss auch für die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Dritte, welche an Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen.

3.16 Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrats

3.16.1 Allgemeine Aufgabenumschreibung

Dem Verwaltungsrat kommen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

- a Die Oberleitung von ewb und die Erteilung der notwendigen Weisungen
- b Die Festlegung der Organisation
- c Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- d Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen
- e Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, des ewb-Reglements sowie der Weisungen
- f Die Erstellung des Geschäftsberichts
- g Die Sicherstellung der Umsetzung der Eignerstrategie und sonstiger Vorgaben der Eignerin

3.16.2 Entscheidungs- und Genehmigungsbefugnisse

Der Verwaltungsrat ist zuständig für die nachfolgenden Geschäfte:

- I. Führung und Organisation
 - a Genehmigung übergeordneter Zielbilder (Vision und Werte), der Unternehmensstrategie und der Grundsätze für die langfristige Geschäftspolitik auf der Grundlage der durch den Gemeinderat nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission festgelegten strategischen Ziele, welche die Stadt als Eignerin von ewb erreichen will (Eignerstrategie)
 - b Treffen von Massnahmen zur Einhaltung der massgebenden rechtlichen und ethischen Normen.
 - c Genehmigung der mittel- und langfristigen Unternehmens- und Finanzplanung (Erfolgsrechnung und Investitionen)
 - d Genehmigung von Rahmenkrediten für die Umsetzung der Unternehmensstrategie
 - e Entscheid über das Eingehen langfristiger strategischer Partnerschaften
 - f Festlegen der Unternehmensstruktur und der Organisation auf Stufe Geschäftsleitung und Bereiche (Anhang III)
 - g Erteilung der Zeichnungsberechtigung in der ewb-Gruppe
 - h Genehmigung der Kommunikationspolitik
 - i Genehmigung der Gründung und Auflösung von Tochtergesellschaften
 - j Einrichtung und Überwachung der Assurance Funktionen Risikomanagement, Internes Kontrollsystem, Compliance, Interne Revision sowie Nachhaltigkeitsmanagement sowie Festlegung der entsprechenden Ziele, Organisation, Prozesse und Aufgaben.
 - k Erlass eines Verhaltenskodex sowie übergeordneter Vorgaben zur unternehmensweiten Gewährleistung der Compliance; Überwachung der Umsetzung der Compliance Massnahmen.
 - l Festlegung der Risikopolitik und der Risikolimiten
 - m Erlass von Vorgaben für ein zweckmässiges IKS, Risk Management und Controlling
 - n Erlass von Vorgaben für ein zweckmässiges Diversity Management
 - o Einsetzen der Ökofondskommission und Erlass von Vorgaben zur Verwaltung des Ökofonds (Art. 25 Absatz 6 ewr)
- II. Personelles
 - a Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der resp. des CEO
 - b Beaufsichtigung der Geschäftsleitung im Hinblick auf eine rechtmässige, sorgfältige und die Interessen von ewb wahrende Erfüllung ihrer Aufgaben
 - c Festlegung der Löhne der Mitglieder der Geschäftsleitung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat
 - d Ernennung und Abberufung der Vertreterinnen und Vertreter von ewb in Organen von Unternehmen, an denen ewb beteiligt ist, und in anderen Organisationen inkl. Regelung der Entschädigung

III. Finanz- und Rechnungswesen

- a Genehmigung der Tarife für die Gebühren oder den Preisrahmen für Leistungen von ewb (unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat im Sinne von Artikel 37 ewb-Reglement)
- b das Anheben von gerichtlichen Verfahren, die Erklärung des Abstands und den Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert mehr als zwei Millionen Franken beträgt
- c im Rahmen der Bestimmungen des ewb-Reglements die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung; er erlässt insbesondere ein Handbuch für das Rechnungswesen
- d Genehmigung des Jahresbudgets der Erfolgsrechnung des Unternehmens (Unternehmensbudget) sowie der Mittelfristplanung inklusive Investitionsplanung unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderats gemäss Art. 25 Abs. 5 ewb-Reglement
- e Genehmigung von Investitionen² von mehr als fünf Millionen Franken im Einzelfall (Verpflichtungskredite)
- f Genehmigung des jährlichen Investitionsvolumens (Investitionsbudget) unter Vorbehalt der im Einzelfall notwendigen Beschlüsse der gemäss ewb-Reglement, dieser Organisationsverordnung oder einem anderen Erlass finanzkompetenten Stelle; hierbei sind nebst den Jahrestanchen der in den Vorjahren bereits genehmigten Kredite auch die koordinierten Investitionen³ separat auszuweisen.
- g Genehmigung von Überschreitungen der durch ihn beschlossenen Kredite, soweit diese mehr als zehn Prozent des ursprünglich beschlossenen Kreditbetrags ausmachen oder mehr als eine Million Franken betragen
- h Genehmigung von Erwerb und Veräusserung dauernder Beteiligungen an anderen Unternehmen (unter Vorbehalt der Zustimmung anderer Stellen)
- i Genehmigung der jährlichen Erfolgsrechnung des Unternehmens (Unternehmensrechnung) unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderats gemäss Art. 25 Abs. 5 ewb-Reglement
- j das Eingehen von Eventualverpflichtungen von mehr als fünf Millionen Franken im Einzelfall
- k der Abschluss von Rechtsgeschäften über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, sofern der Wert des betreffenden Rechts fünf Millionen Franken übersteigt
- l Genehmigung von Beratungsaufträgen von mehr als 500'000 Franken

² Nicht unter den Begriff der Investitionen fallen investitionsähnliche Bindungen, wie zum Beispiel langfristige Bezugsverträge von Energie (PPA) und Zertifikaten aus ewb-Beteiligungen. Solche Verpflichtungen werden als operative Geschäfte behandelt, deren Abschluss durch die Leitlinie Energiebewirtschaftung vom 1. Juli 2021 (neu 8. März 2024) sowie die Weisung Finanzkompetenzen vom 11. Mai 2021 (neu 5. Juni 2023) geregelt ist.

³ Investitionen, bei denen bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt der Vornahme oder anderen Modalitäten faktisch kein Entscheidungsspielraum besteht.

m Erstellung des Geschäftsberichts

Weitere Aufgaben sind im Funktionendiagramm in Anhang II zu dieser Organisationsverordnung erfasst.

3.16.3 Verkehr mit Organen der Stadt Bern

Der Verwaltungsrat vertritt ewb gegenüber der Stadt Bern und erstattet den zuständigen Stellen der Stadt Bern nach den Vorgaben des ewb-Reglements Bericht.

Er unterbreitet dem Gemeinderat nach den Vorgaben des ewb-Reglements zur Genehmigung

- a* das Jahresbudget,
- b* den Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung,
- c* seinen Antrag betreffend die jährliche Ergebnisverwendung, d.h. die Ausschüttung an die Stadt, die Zuweisung an die Reserven, den Gewinn-/Verlustvortrag auf die neue Rechnung sowie den in den Fonds für erneuerbare Energien (Ökofonds) einzulegenden Betrag,
- d* seine Beschlüsse betreffend die Löhne der Mitglieder der Geschäftsleitung,
- e* die durch ihn erlassenen Tarife für Gebühren oder den Preisrahmen im Sinne von Artikel 37 ewb-Reglement für Leistungen von ewb.

Mit dem Geschäftsbericht und der Jahresrechnung bringt der Verwaltungsrat dem Gemeinderat sämtliche Angaben gemäss Art. 19 Abs. 2 ewb-Reglement zur Kenntnis. Diese Regelung gilt auch für Unternehmen, die von ewb kapital- oder stimmenmässig beherrscht werden.

Er stellt dem Gemeinderat, gegebenenfalls zuhanden der zuständigen Stelle der Stadt Bern, Antrag in weiteren Geschäften, welche der Genehmigung durch eine städtische Stelle bedürfen.

Der Verwaltungsrat trifft sich mindestens zweimal jährlich mit dem Gemeinderat und informiert diesen im Rahmen des durch diesen erlassenen Kennzahlensystems insbesondere über die Erreichung der aus der Eignerstrategie abgeleiteten Ziele.

3.16.4 Handeln im Zuständigkeitsbereich anderer Stellen

Der Verwaltungsrat kann in ausserordentlichen Fällen auf Antrag eines seiner Mitglieder oder der resp. des CEO in Angelegenheiten handeln, für die nach dieser Verordnung die Geschäftsleitung oder eine andere untergeordnete Stelle zuständig ist.

4. Die Verwaltungsratspräsidentin resp. der Verwaltungsratspräsident

4.1 Aufgaben und Kompetenzen

Die Verwaltungsratspräsidentin resp. der Verwaltungsratspräsident ist zuständig für:

- a die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Verwaltungsrats
- b die sachgerechte und gesetzeskonforme Erfüllung der Aufgaben des Verwaltungsrats
- c die Aufsicht über die Umsetzung der Entscheide des Verwaltungsrats
- d die Führung des Sekretariats des Verwaltungsrats
- e das Treffen von Entscheidungen an Stelle des Verwaltungsrats in Angelegenheiten, die keinen Aufschub erdulden. Diese Entscheide werden protokolliert und den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrats unverzüglich zur Kenntnis gebracht. Die Bekanntgabe der Beschlüsse an die Mitglieder der Geschäftsleitung und weitere Personen erfolgt gemäss Ziff. 3.12 hiervor.
- f die rechtzeitige Information über alle für die Willensbildung und die Überwachung erheblichen Aspekte des Unternehmens (in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung)
- g den regelmässigen Informationsaustausch mit der resp. dem CEO über alle wichtigen Belange von ewb

Im Falle einer Verhinderung der Verwaltungsratspräsidentin resp. des Verwaltungsratspräsidenten nimmt die Vizepräsidentin resp. der Vizepräsident des Verwaltungsrats diese Aufgaben und Kompetenzen wahr.

5. Ausschüsse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung seiner Geschäfte Ausschüsse einsetzen. Diese haben vorberatende Funktion und sprechen Empfehlungen zuhanden des Verwaltungsrats aus.

Die Zusammensetzung und das Pflichtenheft dieser Ausschüsse richten sich nach Anhang I zur vorliegenden Organisationsverordnung oder werden bei ad hoc Ausschüssen vorgängig durch den Verwaltungsrat bestimmt.

Die Ausschüsse berichten dem Verwaltungsrat.

6. Compliance und Interne Revision

6.1 Compliance

ewb verfügt über eine Compliance Fachstelle und einen Compliance Officer. Der Compliance Officer ist zur Sicherstellung seiner Unabhängigkeit funktional dem Verwaltungsrat unterstellt.

6.2 Interne Revision

Die interne Revisionsstelle ist zur Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit funktional dem Verwaltungsrat unterstellt. Sie nimmt keine Aufgaben wahr, die unvereinbar mit ihrem Prüfungsauftrag sind.

7. Die Geschäftsleitung

7.1 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Verwaltungsrat wählt die resp. den CEO, deren resp. dessen Stellvertreter(in) sowie die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Geschäftsleitung konstituiert sich im Rahmen der Vorgaben des Verwaltungsrats zur Organisationsstruktur selbst. Sie gibt sich in Absprache mit dem Verwaltungsratspräsidenten eine Geschäftsordnung. Den Vorsitz hat die resp. der CEO.

7.2 Delegation

Der Verwaltungsrat delegiert die Geschäftsführung vollumfänglich an die Geschäftsleitung, sofern nicht das Gesetz, das ewb-Reglement oder die vorliegende Organisationsverordnung etwas anderes vorsehen.

Die Geschäftsleitung kann einzelne ihrer Zuständigkeiten nach Ziff. 7.3 durch eine entsprechende schriftliche Ermächtigung im Einzelfall oder mittels besonderer Kompetenzordnung an eines ihrer Mitglieder oder an untergeordnete Stellen delegieren.

7.3 Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsleitung ist zuständig für:

- a den Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrats
- b die Festlegung der Organisation von ewb im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie der Vorgaben des Verwaltungsrats
- c die Leitung von ewb in technischer, betrieblicher und administrativer Hinsicht
- d die Festlegung der Personalpolitik und der Anstellungsbedingungen
- e die Verhandlung und den Abschluss des Firmen-Gesamtarbeitsvertrags mit den Sozialpartnern

7.4 Entscheidungs- und Genehmigungsbefugnisse

Die Geschäftsleitung

- a regelt die Zuständigkeiten und die Organisation der Bereiche in einem Organigramm und einer Kompetenzordnung
- b entscheidet im Rahmen des genehmigten Unternehmensbudgets über die Verwendung bewilligter Mittel
- c beschliesst unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Verwaltungsrats über die Verwendung bewilligter Mittel zu Lasten der Investitionsrechnung, über das Eingehen von Eventualverpflichtungen, das Anheben von gerichtlichen Verfahren, die Erklärung des Abstands und den Abschluss von Vergleichen sowie über Rechtsgeschäfte betreffend Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken

- d stellt dem Verwaltungsrat Antrag in Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich oder aus dem Zuständigkeitsbereich von Organen der Stadt Bern, namentlich betreffend das Unternehmensbudget, das Investitionsbudget, die Verpflichtungskredite, die Unternehmensrechnung, den Geschäftsbericht sowie in den Angelegenheiten nach Ziff. 3.16.3
- e sorgt nach den Vorgaben des Verwaltungsrats für
 - ein wirksames internes Kontrollsystem
 - einen verantwortungsvollen Umgang mit Chancen und Risiken
 - die Umsetzung von Compliance-Massnahmen.

8. Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung des Verwaltungsrats wird wie folgt festgelegt:

- a Die Verwaltungsratspräsidentin resp. der Verwaltungsratspräsident sowie die Vizepräsidentin resp. der Vizepräsident des Verwaltungsrats sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt und ins Handelsregister einzutragen.
- b Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden ohne Zeichnungsberechtigung im Handelsregister eingetragen.

Die Zeichnungsberechtigung der Geschäftsleitung besteht gemäss ewb-Reglement kollektiv zu zweien.

Im Übrigen regelt und erteilt der Verwaltungsrat die Zeichnungsberechtigung in einer Weisung.

9. Ausführungsbestimmungen

Der Verwaltungsrat, die Ausschüsse des Verwaltungsrats sowie die Geschäftsleitung erlassen für ihren Aufgabenbereich die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieser Organisationsverordnung.

10. Anhänge

Die folgenden Anhänge bilden integrierenden Bestandteil der vorliegenden Organisationsverordnung:

- a Ausschüsse des Verwaltungsrats: Zusammensetzung und Zuständigkeiten (Anhang Ia und Ib)
- b Funktionendiagramm (Anhang II)
- c Organigramm (Anhang III)

Energie Wasser Bern



Michel Kunz
Präsident des Verwaltungsrates



Barbara Rigassi
Vizepräsidentin des Verwaltungsrates



11. März 2022

Anhang

Anhang Ia zur Organisationsverordnung für Energie Wasser Bern Ausschüsse des Verwaltungsrats

Nummer 2.2
Ersetzt Anhang Ia vom 11. März 2022
In Kraft ab 01.06.2022

<i>Bezeichnung:</i>	<u>Verwaltungsrats-Ausschuss zur Vorbereitung von finanziell oder strategisch bedeutsamen oder politisch relevanten Geschäften</u>
<i>Zusammensetzung:</i>	<ul style="list-style-type: none">- Präsidentin resp. Präsident des Verwaltungsrats (Vorsitz)- Vizepräsidentin resp. Vizepräsident des Verwaltungsrats- Vertreterin oder Vertreter des Gemeinderats im Verwaltungsrat nach Art. 14 Abs. 1 ewr
<i>Teilnahme Dritter:</i>	<ul style="list-style-type: none">- der resp. die CEO (mit Antragsrecht)- weitere Mitglieder der Geschäftsleitung, Mitarbeitende oder Dritte nach Bedarf
<i>Protokoll:</i>	Sekretärin resp. Sekretär des Verwaltungsrats



- Aufgaben und Zuständigkeiten:* Beurteilen der finanziell oder strategisch bedeutsamen oder politisch relevanten Geschäfte zuhanden des Gesamt-Verwaltungsrats insbesondere betreffend
- die mittel- und langfristige Unternehmens- und Finanzplanung (Erfolgsrechnung und Investitionen (Ziff. 3.16.2 I. c))
 - die Gründung und Auflösung von Tochterunternehmen (Ziff. 3.16.2 I. i)
 - die Überwachung sowie Beurteilung der Tätigkeit und Unabhängigkeit der Assurance Funktionen (Ziff. 3.16.2 I. j)
 - das Jahresbudget und die Mittelfristplanung (Ziff. 3.16.2 III. d)
 - die einzelnen Verpflichtungskredite (Ziff. 3.16.2 III. e)
 - das Investitionsbudget (Ziff. 3.16.2 III. f)
 - den Erwerb und die Veräusserung dauernder Beteiligungen an andern Unternehmen (Ziff. 3.16.2 III. h)
 - den Jahresabschluss sowie die jährliche Gewinnverwendung (3.16.3)
 - die Zwischenabschlüsse
 - den Bericht der externen Revisionsstelle zur Unternehmensrechnung (inkl. Management Letter)
 - das Ergebnis von Zwischenbesprechungen mit der externen Revisionsstelle,
 - Geschäfte, die unmittelbar die Interessen der Stadt Bern als Eigentümerin tangieren sowie betreffend Geschäfte mit Bezug zur strategischen Unternehmenssteuerung.
- Der Verwaltungsrats-Ausschuss befasst sich insbesondere auch mit
- der Vorbereitung der Sitzungen und Klausuren des Verwaltungsrats
 - der Informationspolitik auf Stufe Verwaltungsrat.
- Finanzielle Befugnisse, Kompetenzen allgemein:* Der Ausschuss verfügt über keine abschliessenden (Finanz-)Kompetenzen. Er gibt zu den von ihm behandelten Geschäften Empfehlungen zuhanden des Verwaltungsrats ab.



Anhang

Anhang Ib zur Organisationsverordnung für Energie Wasser Bern: Ausschüsse des Verwaltungsrats

Nummer 1.1
Ersetzt Anhang Ib vom 11. März 2022
In Kraft ab 01.06.2022

<i>Bezeichnung:</i>	<u>Verwaltungsrats-Ausschuss zur Vorbereitung personalpolitischer Geschäfte</u>
<i>Zusammensetzung:</i>	<ul style="list-style-type: none">- Die Bestimmung der Vertreterinnen resp. Vertreter aus dem VR erfolgt ad hoc durch den Verwaltungsrat.- Nach Bedarf
<i>Teilnahme Dritter:</i>	- Nach Bedarf
<i>Protokoll:</i>	Es werden Kurzprotokolle geführt. Ernennung der Protokollführerin/des Protokollführers ad hoc durch den Verwaltungsrats-Ausschuss.
<i>Aufgaben und Zuständigkeiten:</i>	Beurteilen aller personalpolitisch relevanten Geschäfte zuhanden des Gesamt-Verwaltungsrats insbesondere betreffend <ul style="list-style-type: none">- die Ernennung und Abberufung der resp. des CEO sowie der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung (Ziff. 3.16.2 II a)
<i>Finanzielle Befugnisse, Kompetenzen allgemein:</i>	Der Ausschuss verfügt über keine abschliessenden (personalpolitischen) Kompetenzen. Er gibt zu den von ihm behandelten Geschäften Empfehlungen zuhanden des Verwaltungsrats ab.

Anhang II zur Organisationsverordnung für Energie Wasser Bern: Funktionendiagramm

Nummer 2.3
Ersetzt Anhang II vom 11. März 2022
In Kraft ab 01.06.2022

Legende

A	Antragsrecht
E	Entscheid
M	Mitwirkung
I	Information
V	Vollzug

Nr.	Was	VR	VRP	VRA	GL	Bemerkungen
1	Organe und Leitungsgremien					
	Verwaltungsrat					
	Wahl des Verwaltungsrats					Gemeinderat
	Konstituierung des Verwaltungsrats	E				
	Wahl der Präsidentin resp. des Präsidenten					Gemeinderat
	Wahl der Vizepräsidentin resp. des Vizepräsidenten	E				
	Verwaltungsratsausschüsse					
	Wahl der Mitglieder der Verwaltungsratsausschüsse	E				Gemäss Anhang Ia und Ib sowie Ziff. 5
	Revisionsstelle					
	Wahl der Revisionsstelle					Gemeinderat
	Geschäftsleitung					
	Bestellung der Geschäftsleitung	E				
	Bestellung der resp. des CEO	E				
2	Leitungsaufgaben					
	<i>Festlegung der Eignerstrategie</i>					Gemeinderat nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission sowie zur Kenntnis Stadtrat; Weisungsbefugnis des Gemeinderats bei Nichtumsetzung der Eignerstrategie
	Festlegung von Vision und Werten	E			M	

Nr.	Was	VR	VRP	VRA	GL	Bemerkungen
	Festlegung der Unternehmensstrategie inkl. funktionale Strategien	E			M	
	Festlegung der Kommunikationsgrundsätze	E			M	
	Festlegung der Unternehmenskultur (Werte & Prinzipien)	E			M	
	Treffen von Massnahmen zur Umsetzung der Unternehmenskultur, sofern diese nicht ausdrücklich dem VR vorbehalten sind (bspw. Erlass Verhaltenskodex)				E/V	
	Erlass eines Verhaltenskodex	E			M	
	Erstellung des Geschäftsberichtes	E			M	Genehmigung durch den Gemeinderat
	Erteilung der Zeichnungsberechtigung	E			A	
	Vornahme von Handelsregisteranmeldungen	E			V	
	Risiko- und Krisenmanagement der Unternehmung inkl. Festlegung der Risikolimiten	E			V	
	Einrichten eines Compliance Management Systems	E		A	V	
	Einrichten einer internen Revisionsstelle	E		A	V	
	Entscheide in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden	I	E			
	Überschuldungsmeldung	E/V				
3	Organisation					
	Festlegung des Grundsatzorganigramms bis auf Stufe Bereiche	E			M/V	
	Gründung und Auflösung von Tochterunternehmen	E		A	M/V	
	Erlass der Organisationsverordnung	E				
	Festlegung des Funktionendiagramms	E				
	Festlegung des Informations- und Berichtssystems des VR	E			V	

Nr.	Was	VR	VRP	VRA	GL	Bemerkungen
4	Personelles					
	Stufe Verwaltungsrat					
	<i>Erlass eines unternehmensspezifischen Anforderungsprofils für den Gesamtverwaltungsrat</i>					Gemeinderat nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission
	Festlegung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats	M/V				Stadtrat
	Durchführung der VR-Selbstevaluation	E				
	Erstellung und Bewirtschaftung eines Weiterbildungskonzeptes für den Verwaltungsrat	E				
	Stufe der Verwaltungsratspräsidentin resp. des Verwaltungsratspräsidenten					
	Festlegung bzw. Verteilung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Verwaltungsratspräsidenten	E	V			
	Stufe Verwaltungsratsausschuss					
	Festlegung bzw. Verteilung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Verwaltungsratsausschusses	E		V		
	Stufe Geschäftsleitung					
	Festlegung der GL-Anforderungs- und Jobprofile	E				
	Festlegung der Vergütung für die Geschäftsleitung	E				Gilt für Erfolgsanteile und andere Komponenten. Der Basislohn wird durch den Gemeinderat festgelegt.
	Festlegung bzw. Verteilung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten Stufe GL	E			M/V	
	Stufe Kader / Mitarbeitende					
	Festlegung bzw. Verteilung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten unterhalb der Stufe GL				E/V	

Nr.	Was	VR	VRP	VRA	GL	Bemerkungen
	Personalbedarfsplanung				E/V	
	Festlegung des Lohn- und Qualifikationssystems				E/V	
	Ergreifen von Massnahmen zur Personalentwicklung				E/V	
5	Finanz- und Rechnungswesen					
	Festlegung von Tarifen	E			V	Zustimmung Gemeinderat
	Erstellen der Finanzpolitik	E		A		
	Erstellen des langfristigen Finanzplans	E		A	M	
	Erstellen des mittelfristigen Finanzplans	E		A	M	
	Erstellen des Jahresbudgets	E		A	M	Genehmigung durch Gemeinderat
	Überwachung des Budgets				V	
	Ausgestaltung des Rechnungswesens	E			M/V	
	Ausgestaltung des Controllings	E			M/V	
	Erstellung der Konzernrechnung	E		A	M	
	Erstellen der Jahresrechnung	E		A	M	Genehmigung durch Gemeinderat
	Festlegung des Kennzahlensystems	E		A	M	
	Genehmigung/Freigabe Kennzahlenreporting	E	A			
	Vornahme der Steuerplanung				E/V	
	Erledigung von Steuerangelegenheiten				E/V	
	Investitionen unter CHF 5 Mio. ⁴				E	
	Investitionen über CHF 5 Mio. ⁵	E		A		

⁴ Nicht unter den Begriff der Investitionen fallen investitionsähnliche Bindungen, wie zum Beispiel langfristige Bezugsverträge von Energie (PPA) und Zertifikaten aus ewb-Beteiligungen. Solche Verpflichtungen werden als operative Geschäfte behandelt, deren Abschluss durch die Leitlinie Energiebewirtschaftung vom 1. Juli 2021 (neu 8. März 2024) sowie die Weisung Finanzkompetenzen vom 11. Mai 2021 (neu 5. Juni 2023) geregelt ist.

⁵ Nicht unter den Begriff der Investitionen fallen investitionsähnliche Bindungen, wie zum Beispiel langfristige Bezugsverträge von Energie (PPA) und Zertifikaten aus ewb-Beteiligungen. Solche Verpflichtungen werden als operative Geschäfte behandelt, deren Abschluss durch die Leitlinie Energiebewirtschaftung vom 1. Juli 2021 (neu 8. März 2024) sowie die Weisung Finanzkompetenzen vom 11. Mai 2021 (neu 5. Juni 2023) geregelt ist.

Nr.	Was	VR	VRP	VRA	GL	Bemerkungen
	Nachkredite >10% des Kreditbetrags oder > 1 Mio.	E		A		Für Entscheide VR (gemäss Ziff. 3.16.2 III g)
	Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines angemessenen internen Kontrollsystems	E			V	
	Zusammenarbeit mit externer Revisionsstelle	E		A	V	Berichtsempfängerin: Gemeinderat
6	Marketing und Verkauf					
	Festlegung von Preisen				E	
	Erlass von Verordnungen	E				
7	Kommunikation					
	Ausgestaltung und Umsetzung der Kommunikationsgrundsätze				E/V	
8	Qualitätsmanagement					
	Sicherstellung der Arbeitssicherheit				E/V	
9	Umweltmanagement				E/V	
10	Energiemanagement				E/V	

Anhang III zur Organisationsverordnung für Energie Wasser Bern: Organigramm ewb (Stand 01.03.2025)

